

Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 08. Juni 2013

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 4.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt und in Drittländer mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 der Kommission vom 5. Juni 2008 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft und mindestens 5jähriger Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 3/2008 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms. Ausgenommen sind Absatzförderungsmaßnahmen für Obst & Gemüse, die sich an Kinder in öffentlichen Schulen in der Gemeinschaft richten, hier beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 60 %.

Die vorschlagende Organisation trägt mindestens 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag kann von der Republik übernommen werden. Voraussichtlich stehen jedoch keine Geldmittel seitens der Republik zur Verfügung. Für genauere Informationen bezüglich dieser Budgetmittel wenden Sie sich bitte an das Lebensministerium. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen oder Pflichtbeiträgen stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates kofinanziert werden, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 3/2008 unterstützt werden.

4.) Antragsfrist:

Gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 501/2008 können Programme zu folgenden zwei Terminen eingereicht werden:

- bis spätestens 30.09.2013 (erste Vorlage von Programmen)
- bis spätestens 15.04.2013 (zweite Vorlage von Programmen)

Es zählt hier jeweils das Einlangen bei der unter Punkt 9 genannten zuständigen nationalen Stelle. Die Programme sind in deutscher Sprache einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

5.)

a) Gegenstand der Programme im Binnenmarkt:

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- > frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- > Faserlein
- > lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- ➤ Olivenöl und Tafeloliven
- > Saatöl
- ➤ Rapsöl
- > Sonnenblumenöl
- ➤ Milch und Milcherzeugnisse
- risches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde
- > Etikettierung von Konsumeiern
- ➤ Honig und Imkereierzeugnisse
- ➤ Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe
- ➤ Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft
- ➤ Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates oder (EWG) Nr. 2082/92 des Rates und im Rahmen dieser Regelung eingetragene Erzeugnisse
- ➤ Ökologischer Landbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse
- ➤ Geflügelfleisch
- ➤ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte

b) Drittlandsmärkte, in denen die Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt werden können:

- 1.) Länder: Australien, Bosnien und Herzegowina, China, Indien, Japan, Kroatien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien und Montenegro einschl. Kosovo, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine
- 2.) geographisches Gebiete:

Lateinamerika, Naher und Mittlerer Osten, Nordafrika, Nordamerika, Südostasien

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Erwartete Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

- Effizienz und Repräsentativität der beteiligten Organisationen
- Technische Ausstattung und Effizienz der vorgeschlagenen Durchführungsstelle

Bevorzugte Programme:

➤ Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen:
Programme, die sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen und den Schwerpunkt auf die Qualität, den dietätischen Wert und die Lebensmittelsicherheit der Gemeinschaft legen

➤ Bei Programmen, die nur einen Mitgliedstaat oder nur ein Produkt betreffen: Programme, die das Gemeinschaftsinteresse insbesondere in Bezug auf die Qualität, den dietätischen Wert, die Sicherheit und die Repräsentativität der europäischen Agrar- und Lebensmittelproduktion herausstellen.

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 3/2008 ist im Internet abrufbar:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:003:0001:0009:DE:PDF

Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 (zuletzt geändert: VO (EG) Nr. 1085/2011) ist im Internet abrufbar:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:147:0003:0034:DE:PDF

8.) Zuständige nationale Stellen:

a.) für Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dr. Rudolf Schmid Stubenring 1

1012 Wien

Tel.: 01/71100-2840 Fax.: 01/71100-2725

Email: rudolf.schmid@lebensministerium.at

b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10

Hr. Ing. Alois Luger Dresdner Straße 70

1200 Wien

Tel.: 01/33151 – 218 Fax: 01/33151 - 4624

Email: alois.luger@ama.gv.at

9.) Für die Einreichung von allen Absatzförderungsprogrammen ist das von der Europäischen Kommission aufgelegte Antragsformular zu verwenden, welches auf der Webseite der Agrarmarkt Austria www.ama.at unter Formulare im Internet verfügbar ist.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

I/1 – Recht, Personal Dresdner Straße 70 A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-199 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck